

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 373

ausgegeben am 29. September 2023

Gesetz

vom 7. September 2023

über die Abänderung des Energiekostenpauschalegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. November 2022 über die Ausrichtung einer einmaligen Energiekostenpauschale für einkommensschwache Haushalte (Energiekostenpauschalegesetz; EKPG), LGBl. 2022 Nr. 405, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

2) Als einkommensschwach gilt ein Haushalt, wenn der Erwerb aller im Haushalt lebenden Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, insgesamt die Erwerbsgrenze von 100 000 Franken nicht überschreitet.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 75/2023

Art. 5 Abs. 4

4) Der Antrag nach Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 2023 vollständig ausgefüllt einzureichen; Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, sind zurückzuweisen.

Art. 10 Abs. 1

1) Die Steuerverwaltung, die Gemeinden, das Amt für Statistik sowie der jeweilige Stromlieferant sind verpflichtet, dem Amt für Soziale Dienste auf Verlangen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, einschliesslich personenbezogener Daten, gebührenfrei zu erteilen.

Art. 13

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis zum 1. Juli 2024.

2) Art. 8 gilt bis zum 1. Juli 2029.

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang
(Art. 4 Abs. 1)

Einmalige Energiekostenpauschale (in Franken)

Erwerb gemäss Steuerveranlagung ("Total Erwerb")	Pauschale nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen					
	1	2	3	4	5	6 (maximal)
bis 26 000	1029	1715	2256	2760	3264	3860
26 001 bis 52 000	847	1437	1917	2370	2823	3345
52 001 bis 77 000	482	879	1239	1590	1941	2315
77 001 bis 100 000	300	600	900	1200	1500	1800

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

2) Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Energiekostenpauschale ausbezahlt wurde, wird von Amts wegen für jede im Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt lebende Person eine zusätzliche Pauschale in der Höhe von 300 Franken, höchstens jedoch 1 800 Franken pro Haushalt, ausgerichtet; die Pauschale wird spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch nach neuem Recht besteht nicht.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Landtag hat dieses Gesetz als dringlich erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. Alois

Erbprinz

gez. Dr. Daniel Risch

Fürstlicher Regierungschef